

3/SN-177/ME
1 von 3

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.513/0-V/5/92

Dem
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

GESETZENTWURF
Zl. 61 - GE/19 P2
Datum: 6. JULI 1992
Verteilt 10. Juli 1992 d.

Z. Klaus gruber
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Waldherr 2942

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Rohrleitungsgesetz
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

1. Juli 1992
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Münch



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.513/0-V/5/92

An das
Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft und
Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Waldherr	2942	124.115/2-I/6-92
		4. Juni 1992

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Rohrleitungsgesetz

Zum vorgelegten Entwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst aus der Sicht seines Wirkungsbereiches mit:

1. Im Einleitungssatz wäre das Rohrleitungsgesetz in der Fassung der bisherigen Änderungen zu zitieren (BGBl.Nr. 343 und 428/1989).
2. Als Alternative zur vorgeschlagenen Formulierung wird folgende Wortwahl vorgeschlagen: "... wobei Staatsangehörige von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ...". Im Sinne des Staatsbürgerschaftsgesetzes sollte das Wort Staatsbürger(schaft) nur für die österreichische Staatsbürgerschaft verwendet werden; im Zusammenhang mit anderen Staaten sollte hingegen von Staatsangehörigen (Staatsangehörigkeit) gesprochen werden.
3. Zu beachten wären schließlich noch zwei Redaktionsfehler: das Wort "Mitgliedsstaat" wäre nur mit einem "s" zu schreiben; in der Textgegenüberstellung müßte es im neuen Text "Staatsbürgerschaft" heißen.

- 2 -

4. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1. Juli 1992
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

